

Beschluss Nr.: 1098/2022

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Hohenwarsleben	30.03.2022						
Bauausschuss Hohe Börde	11.04.2022						
Gemeinderat Hohe Börde	19.04.2022						

GEGENSTAND:

Antrag des Ortschaftsrates Hohenwarsleben auf Ausbau des Verbindungsweges/Wohnweg Karl-Marx-Straße 31 und 31a

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt den grundhaften Ausbau des Wohnweges im Bereich vor den Grundstücken Karl-Marx-Straße 30 und 31a.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar		Verpflichtungs-ermächtigung
.....€	€	€	€		€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig		Außerplanmäßig
€	€		€		€
Gefertigt: Heimer	Amt: Bauamt	Struktur: 60.12	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20: Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 43 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) Vom 17. Juni 2014

§ 84 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) Vom 17. Juni 2014

Sachverhalt:

Der Ortschaftsrat Hohenwarsleben stellt den Antrag auf grundhaften Ausbau des Wohnweges im Bereich vor den Grundstücken Karl-Marx-Straße 30 und 31a. Der Weg besteht derzeit nur aus einer wassergebundenen Decke und ist nicht an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen.

Die Begründung der Notwendigkeit des Ausbaus ist der Anlage (Antrag gem. §43 KVG LSA) zu entnehmen.

Für die Vorplanung einschl. Erarbeitung einer Kostenschätzung LPH 2 sollten Mittel in den Haushalt 2023 eingestellt werden.

Anmerkung der Kämmerei:

Ein grundhafter Ausbau des Wohnweges kann lediglich mit Fördermittel erfolgen. Bereits die Haushaltsplanung 2022 hat gezeigt, dass sich die finanzielle Lage der Gemeinde Hohe Börde in den kommenden Jahren weiterhin negativ entwickelt. Daher ist die Durchführung einer solchen Baumaßnahme ohne Fördermittel nicht möglich. Weiterhin sollte bei der Planung von Investitionen auf die Unabweisbarkeit von Maßnahmen geachtet werden. Ob die Baumaßnahme im Haushaltsplan 2023 Berücksichtigung finden wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

Anlage

Antrag der Ortschaft Hohenwarsleben gem. §43 KVG LSA
Lageplan/Auszug Übersichtskarte